



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

Dr. Patrick Breyer

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-[...]
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat24@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Dr. Vyacheslav Bortnikov
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 12.07.2018
GESCHÄFTSZ. **24-M-100/44#0144**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vertragsverletzungsbeschwerde wegen Datenschutzaufsicht im Telekommuni-
kationsbereich**

HIER Ihre E-Mail vom 15. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

für Ihre E-Mail vom 15. Juni 2018, in der Sie die Bundesbeauftragte für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Frau Andrea Voßhoff, um die Unterstüt-
zung Ihrer Vertragsverletzungsbeschwerde bei der Europäischen Kommission bitten,
dankt Ihnen Frau Voßhoff recht herzlich. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Als Datenschutzaufsichtsbehörde ist die BfDI gemäß § 115 Absatz 4 Satz 1 des Te-
lekommunikationsgesetzes (TKG) für Unternehmen zuständig, soweit diese für die
geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürli-
chen oder juristischen Personen erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Verarbeitung von Bestandsdaten richtet sich seit dem 25. Mai 2018 nach den
Vorschriften der DSGVO, die den Aufsichtsbehörden in Art. 58 umfassende Befug-
nisse einräumt. Diese Befugnisse nimmt die BfDI gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des
Bundesdatenschutzgesetzes wahr.



SEITE 2 VON 2

Für die Verarbeitung von Verkehrs- und Inhaltsdaten bleibt vorerst – voraussichtlich bis zum Inkraft-Treten der E-Privacy-Verordnung – das TKG maßgeblich (vgl. Art. 95 DSGVO). Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU, das sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet, sollen die Befugnisse der BfDI erweitert werden. Ob und inwieweit die – von mir mehrfach kritisierte – Doppelzuständigkeit zwischen der BfDI und der Bundesnetzagentur beibehalten wird, bleibt abzuwarten.

Im Zuge der aktuellen Verhandlungen zur E-Privacy-Verordnung setze ich mich dafür ein, dass das telekommunikationsspezifische Datenschutzrecht insgesamt gestärkt wird und dem besonders schutzwürdigen Charakter der elektronischen Kommunikation angemessen Rechnung tragen kann.

Ansichts der aktuellen legislativen Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene halte ich es nicht für zielführend, Ihrer Vertragsverletzungsbeschwerde beizutreten.

Ich gehe davon aus, dass Sie für diese Auffassung Verständnis aufbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[...]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.